



Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Stockerau hat in seiner Sitzung am 09. November 2011 betreffend Verordnung über die Erhebung der Vergnügungsabgabe folgenden Beschluss gefasst:

Verordnung über die Erhebung der Vergnügungsabgabe

Aufgrund des § 22 NÖ Spielautomatengesetzes 2011, LGBl. 7071, wird verordnet:

Die Vergnügungsabgabe für den öffentlichen Betrieb von Spielapparaten wird

- je Scherz- oder sonstige Spielapparate und begonnenem Kalendermonat mit € 25,00 festgesetzt.

Abweichend von dem Höchsttarif setzt der Gemeinderat für folgende Spielautomaten folgenden Tarif fest:

- Geschicklichkeitsapparate: je Apparat und begonnenem Kalendermonat mit € 15,00
- Schauapparate: je Apparat und begonnenem Kalendermonat mit € 10,00

Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten in Kraft, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

angeschlagen am: 10.11.2011

abgenommen am: 31.11.2011

Für den Gemeinderat:




Helmut Laab
Bürgermeister